OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851119/8/SE

Datum:
Linz, 31. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von J.D, vertreten durch E & P OG, Rechtsanwälte - Strafverteidiger, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 8. November 2018, GZ: AUWR-2018-365554/11-Ai, betreffend Einräumung von Dienstbarkeiten nach dem Oberösterreichischen Starkstromwegegesetz 1970 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. Mai 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Spruchpunkt III.2. des angefochtenen Bescheides der Oberösterreichischen Landesregierung vom 8. November 2018, GZ: AUWR-2018-365554/11-Ai, wird dahingehend geändert, dass die mitbeteiligte Partei den festgelegten Kostenersatz auf das Konto des nunmehrigen Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin einzubezahlen hat.

III. Der N Oberösterreich GmbH, wird aufgetragen, Frau J.D die Pauschalvergütung in der Höhe von 500 Euro binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu ersetzen. Der Kostenersatz ist auf das Konto des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin einzubezahlen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. Juli 2016, GZ: AUWR-2014-47901/109-Gu/Kj/Sc, wurde der N Oberösterreich GmbH bzw. der E AG Oberösterreich (in der Folge: mitbeteiligte Partei) im Spruchteil A unter näher vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen die starkstromwegerechtliche Bau- und Betriebsbewilligung für den Neubau der 110 kV-Freileitung R-R und den Neubau des 110/30 kV-Umspannwerkes R erteilt.

Die dagegen erhobenen Beschwerden wurden mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. April 2017, GZ: LVwG-850650/30/SE – 850675/2, als unbegründet abgewiesen.

I.2. Der Verfassungsgerichtshof hat die Behandlung der gegen diese Entscheidung erhobenen Beschwerden mit Beschluss vom 27. Juni 2017, E 1900/2017-7, abgewiesen. Die eingebrachten außerordentlichen Revisionen wurden vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 20. Dezember 2017, Ra 2017/04/0107 bis 0108-10, zurückgewiesen.

I.3. Alle sonstigen erforderlichen Bewilligungen für das Vorhaben der N Oberösterreich GmbH „110 kV-Freileitung R-R“ sind rechtskräftig vorhanden.

I.4. In der von der belangten Behörde durchgeführten mündlichen Verhandlung am 5. November 2018 gab der beigezogene Amtssachverständige für Elektrotechnik und Energiewirtschaft folgendes Gutachten ab (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Die Errichtung und der Betrieb der 110 kV-Hochspannungsfreileitung R-R wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 1. Juli 2016, GZ AUWR-2014-47901/109-Gu/Kj/Sc, mit einer Länge von ca. 17,8 km bewilligt und ist dieser Bescheid auch vollinhaltlich betreffend Hochspannungsfreileitung aufrecht.
Die elektrische Leitungsanlage ist aus Gründen der Versorgungssicherheit und Zuverlässigkeit einer sicheren elektrischen Verteilernetzes, sowie den Ansprüchen seitens der Bevölkerung und der Wirtschaft an die Sicherheit, Dauerhaftigkeit und Qualität der Stromversorgung im Bereich R nach dem (n - 1)-Planungskriterium notwendig und ausführlich in den durchgeführten Genehmigungsverfahren der Oberösterreichischen Landesregierung behandelt und durch den OÖ. LVWG bestätigt.
Im Stromnetz-Masterplan Oberösterreich 2026 (Planungsstand Juni 2016) betreffend den Ausbau des Hochspannungs-Stromnetzes (≥ 110.000V) in Oberösterreich ist die Stromversorgung P Süd, R-R als Projekt enthalten.
Zu diesem Stromnetz-Masterplan wurde auch ein Gutachten der TU-Graz eingeholt, welches als Projekt, datiert mit Dezember 2016, veröffentlicht wurde. Die Bewertung der TU Graz zu dem Projekt lautet wie folgt:

Die Stromversorgung der Gebiete um R ist derzeit als 30 kV-Anspeisung aus den Umspannwerken G, A, R, A und R ausgeführt. Zur Sicherung der lokalen Versorgungsaufgabe und der Abstützung des Mittelspannungsnetzes ist eine neue 110-kV-Leitung von R nach R notwendig.

Neben dem Grundsatz einer möglichst siedlungsfernen Trassenführung waren die Lage der bestehenden 110 kV-Freileitung R-G, die Topographie sowie der geplante Umspannwerksstandort R auf Grundstück Nr. 2, KG N, Gemeinde R maßgebend.

Die für den Bau, den dauernden Bestand und die Erhaltung der 110 kV-Leitungsanlage konzipierte Trassenführung über vorwiegend land- und forstwirtschaftliche Flächen berücksichtigt die dominierenden leitungsbautechnischen Grundsätze und basiert im Wesentlichen auf Leitungsbau- und elektrischen Betriebsnormen, wie z. B.: ÖVE/ÖNORM EN 50341: Freileitungen über AC 45 kV, Allgemeine Anforderungen und ÖVE/ÖNORM EN 50110: Betrieb elektrischer Anlagen.

Ein sicheres, dauerhaftes, zuverlässiges und leistungsfähiges Verteilernetz mit Ringschluss kann durch die Schaffung dieser 110 kV-Leitungsverbindung auf der in den Trassenplänen näher dargelegten Grundflächen mit entsprechend statisch dimensionierten Maststützpunkten und seit Jahrzehnten in Europa erprobtem Stand der 110 kV-Verteilernetztechnik eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Lösung der elektrischen Energieversorgungsaufgabe darstellen.

Aus energieversorgungstechnischen Gründen ergibt sich, dass der dauernde Bestand der 110 kV-Leitungsanlage in der vorliegenden Art der Trassenführung für den vorgesehenen Zweck mit zuverlässiger Betriebsweise im dargelegten plan- und niederschriftgemäßem Umfang tunlichst erforderlich ist. Die 110 kV-Freileitung ist eine linienförmige Transporteinrichtung, welche durchgängig zum Transport der elektrischen Energie dient. Eine Verlegung der 110 kV-Freileitung, welche im Zusammenhang mit den Leitungsrechten einfach verlangt werden kann, würde zu einer Unterbrechung dieser Durchgängigkeit führen. Daher ist bei den gegenständlichen Überspannungen und dem geplanten Maststandorten der dauerhaft sichere Bestand aus technischer Sicht erforderlich.

Für den Bau, die Errichtung, den dauernden Bestand, den Betrieb und zur Erfüllung der Sicherheitsanforderungen nach ETG 1992 dieser 110 kV-Hochspannungsfreileitungsanlage werden entsprechend dem vorliegenden Projekt-/Trassenplan M 1 : 2000, Zeichnungsnummer 1279-1139/3/09-217 vom 12.4.2018 betreffend 110 kV-Leitung R-R in dem Leitungsspannfeld AZ-Mast Nr. 6 – Mast Nr. 1 das
Grundstück Nr. 2, KG P, durch AZ-Mast Nr. 6 (beanspruchte Fläche 81 m^2), sowie durch 218 lfm Überspannung in Leitungsachse (Ausmaß des Servitutsbereiches: 6606 m^2); gemäß Antrag benötigt.

Allgemein ist die Trassenbreite von der Nennspannung, dem Leiterseil (Phasenseil) und dem verwendeten Mastprofil definiert. Durch die Masse des Leiterseiles kommt eine Durchhangkurve zustande, die man als geometrische Form einer Hyperbel angeben kann.

Die mittels Elektrotechnikverordnung verbindlich erklärte elektrotechnische SNT-Vorschrift

ÖVE/ÖNORM EN 50341: ‚Freileitungen über AC 45 kV' gilt für elektrische Freileitungen mit Nennspannung über 45 kV Wechselspannung. Diese Norm legt die allgemeinen Anforderungen fest, die bei der Planung, Errichtung und Bestand neuer Freileitungen erfüllt werden müssen, um sicherzustellen, dass die Freileitung ihren Zweck in Bezug auf Personensicherheit, Anforderungen an die Betriebssicherheit, Instandhaltung und Umweltfragen gerecht wird.

Die Herleitung der Draufsicht des Schutzbereiches/Grunddienstbarkeitsstreifens auf der Basis der normkonformen Mindestabstände der gegenständlichen 110 kV-Hochspannungsfreileitung wird bestimmt von der Breite der Aufhängepunkte der äußersten Leiterseile der zweisystemigen Ausführung der 110 kV-Freileitung, der etwaigen Ausschwingungen der Isolatorketten und einer Grundfläche, die von der Projektion der durch Wind ausgeschwungenen Leiterseile (für den ungünstigsten Regellastfall) auf den Boden bestimmt wird. Schließlich wird noch ein zusätzlicher Streifen mit dem Mindestschutzabstand gemäß Leitungsgruppe II der ÖVE/ÖNORM EN 50341, für die der Schutzbereich bestimmt wird, zugezählt. Diese Vorgehensweise für Auslegung und Bemessung von Freileitungen, bei der die Mindestanforderungen in der Vorschrift festgeschrieben sind, überlassen es dem planenden Techniker unter besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen diese Mindestkennwerte (z.B. zur Gefahrenabwehr und um elektrischen und mechanischen Beanspruchungen standhalten zu können) gemäß den Sicherheitsanforderungen nach ETG 1992 zu erhöhen.
Das erforderliche Maß des daraus abgeleiteten Schutzbereiches dient der beantragten Leitungsdienstbarkeit und damit auch der Entschädigung zugrunde gelegten Flächenbedarfes einer Leitungstrasse.

In dem Projektplan 1279-1139/3/09-217 vom 12.4.2018 für das gegenständliche Ermittlungsverfahren ist nach der verbindlichen ÖVE/ÖNORM EN 50341 „Freileitungen über AC 45 kV" die daraus notwendige und beanspruchte Grundrissfläche schraffiert zeichnerisch dargestellt und damit kann der erforderliche Servitutsbereich von insgesamt 6606 m² aus dem Grundstück der J.D nachvollzogen werden. Ein Lokalaugenschein wurde von mir im Beisein der Behörde am 5.9.2018 durchgeführt.
Die Rauminanspruchnahme erhält man unter Zugrundelegung der Bodenabstände im Trassenverlauf. (siehe Trassenplan/Längenprofil Maßstab L 1 : 2.000; H 1 : 500, gemäß der Z. Nr. 1279-0001 v. 10.6.2013)

Bei der (sicherheits)technischen Betrachtung des von der verbindlich erklärten ÖVE/ÖNORM EN 50341 „Freileitungen über AC 45 kV" abgeleiteten und erforderlichen Schutzbereiches/Dienstbarkeitsstreifen ist somit aus elektrotechnischer und energiewirtschaftlicher Sicht die Dienstbarkeit auf dem
Grundstück Nr. 2, KG P, durch AZ-Mast Nr. 6 (beanspruchte Fläche: 81 m^2), sowie durch 218 lfm Überspannung in Leitungsachse durch Leiterseile im freien Luftraum (mind. 9m Bodenabstand im Regellastfall) mit einem Servitutsbereich im Mindestausmaß von 6606 m²
für die Errichtung und den störungsfreien Betrieb nach den gesetzlichen Sicherheitsanforderungen nach § 3 Abs. 1 und 2 des ETG 1992 für diese 110 kV-Freileitungsanlage erforderlich."

I.5. Mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 8. November 2018, GZ: AUWR-2018-365554/11-Ai, werden der N Oberösterreich GmbH, sowie deren Rechtsnachfolger(n) zur Sicherung der Errichtung des dauernden Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung der mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 1. Juli 2016, GZ: AUWR-2014-47901/109-Gu/Kj/Sc, und mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. April 2017, GZ: LVwG-850650/30/SE – 850675/2 rechtskräftig genehmigten 110 kV-Freileitung R-R zu Lasten des im bücherlichen Eigentum von J.D, befindliche Grundstück Nr. 2, Grundbruch P, als dienendes Grundstück im Enteignungsweg nachfolgende Dienstbarkeiten eingeräumt:

„Die Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung einer 110 kV-Leitungsanlage, des Bestandes und des Betriebs der fertiggestellten Leitungsanlage, der jederzeitigen Überprüfung, Instandhaltung und Erneuerung der Leitungsanlage, der Entfernung der diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Leitungsanlage hindernden oder gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste, des jederzeitigen Betretens und Befahrens der oben genannten Grundstückes, der erforderlichen Arbeiten und Vorkehrungen sowie die Unterlassung sämtlicher Handlungen, die eine Beschädigung oder Störung der Leitungsanlage zur Folge haben könnten, sowie die Unterlassung der Errichtung von Baulichkeiten und Anlagen aller Arten auf den Grundstücken Nr. 2, Grundbruch P.

Zu Grunde liegender Plan:
Projektplan (Trassenplan) Plan Nr. 1279-1139/3/09-217 vom 12. April 2018

Ausmaß der Beanspruchung betreffend die genannten Grundstücke:
Grundstück Nr. 2, KG P, durch Mast Nr. 6, beanspruchte Fläche: 81 m^2 sowie durch 218 lfm Überspannung, Ausmaß des Servitutsbereiches: 6606 m^2.

In Spruchpunkt II. wurde die Entschädigung für die zwangsweise Begründung von Dienstbarkeiten gemäß Spruchpunkt I. wie folgt festgesetzt:

„Die für die Einräumung der im Spruchteil I bezeichneten Dienstbarkeiten zu leistende Entschädigung wird gemäß § 19 Oö. Starkstromwegegesetz 1970 mit folgendem Pauschbetrag festgesetzt:

Gesamtentschädigung (Entschädigung für Verkehrswertminderung und Dienstbarkeitseinräumung, sowie Entschädigung für Telekommunikationskabel und Maststandort)	21.531.37 Euro
Gesamtentschädigung (inkl. 13 % Ust.)	24.330,45 Euro

Die mit 24.330,45 Euro festgelegte Gesamtentschädigung ist von der Antragstellerin, der N Oberösterreich GmbH (FN 266534 m), binnen zwei Wochen ab Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides an Herrn J.H, vertreten durch […] zur Auszahlung zu bringen oder gerichtlich zu hinterlegen."

I.6. Dagegen erhob J.D, vertreten durch E & P OG, Rechtsanwälte - Strafverteidiger, (in der Folge: die Beschwerdeführerin) fristgerecht Beschwerde. Sie beantragte, die Aufhebung des angefochtenen Bescheides im angefochtenen Umfang und die Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde; in eventu Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides dahingehend abzuändern, dass lediglich Leitungsrechte iSd §§ 11 ff Oö. Starkstromwegegesetz zwangsweise eingeräumt werden; in eventu die Abänderung bzw. Ergänzung des Spruchs dahingehend, dass die Unterlassung der Errichtung von Baulichkeiten und Anlagen aller Art nur insofern zu erfolgen hat, als diese Maßnahmen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften widersprechen, sowie dass das Betreten und Befahren des belasteten Grundstückes nur gegen Vorankündigung gegenüber der Grundstücksbesitzerin mit Ausnahme des Falles „Gefahr in Verzug" erfolgt und Spruchpunkt III.2. dahingehend abzuändern, dass die Vertretungskosten auf die mündliche Verhandlung vor der Behörde, das gegenständliche Rechtsmittel und die allfällige mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgeteilt und anteilig auch auf das Konto […] überwiesen werden.
Darüber hinaus wurde die Einholung eines ergänzenden Gutachtens des Sachverständigen für Elektrotechnik und Energiewirtschaft sowie eines Gutachtens aus dem Fachbereich Landwirtschaft beantragt.

In der Beschwerde wurde im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

- Die Leitungsrechte nach dem Landesgesetz würden ausreichen, die Errichtung, den Bestand und den Betrieb der bewilligten 110 kV-Leitungsanlage zu sichern.
- Die Erneuerung der Leitungsanlage sei vom rechtskräftigen Bewilligungsbescheid vom 1. Juli 2016 nicht gedeckt.
- Die Enteignung verletze auch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsrecht nach Art. 5 StGG und Art. 1 des 1. ZP zur EMRK. Nur unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen und nur aus Gründen des öffentlichen Interesses dürfe Eigentum entzogen werden.
- Konkret werde das verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsrecht durch das Verbot der Errichtung von Baulichkeiten und Anlagen aller Art auf dem gegenständlichen Grundstück verletzt. Dieses Bauverbot sei völlig überschießend, weil bereits die Einräumung eines Leitungsrechtes den Bestand und Betrieb der Leitungsanlage ausreichend sicherstellen würde.

- Das Bauverbot beziehe sich auf das gesamte Grundstück, was jedoch jedenfalls außerhalb des Überspannungsbereichs nicht erforderlich sei.
- Der im angefochtenen Bescheid angeführte Projektplan (Trassenplan) vom 12. April 2018 sei nicht zum integrierenden Bestandteil des Bescheides erklärt worden und auch sprachlich und grammatikalisch nicht mit den eingeräumten Zwangsrechten verbunden worden.
- Es sei in der Begründung die Berechnung des Ausmaßes des Servitutsbereiches nicht ausgeführt worden.
- Die belangte Behörde beschränke sich ausschließlich darauf, dass eine Freilandleitung beantragt worden sei, obwohl im Zusammenhang mit dem Eigentumseingriff zu prüfen sei, was das gelindeste Mittel darstellt. Dies sei jedenfalls eine Erdkabelverlegung. Die Verlegung von Erdkabeln sei Stand der Technik.
- Jedenfalls wären die gegenständlichen Zwangsrechte in vorgeschriebenen Umfang bei einer Verlegung von Erdkabeln nicht notwendig.
- Es wäre auch das Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt. Jene Grundstückseigentümer, die mit der mitbeteiligten Partei eine Vereinbarung abgeschlossen haben, seien in mehrfacher Hinsicht bessergestellt. Dies sei unsachlich und gleichheitswidrig.
- Daraus ergebe sich aber auch, dass die eingeräumten zwangsweisen Dienstbarkeiten nicht das gelindeste Mittel darstellen. Zur Umsetzung des öffentlichen Interesses hätte es offensichtlich zumindest nur jener Einschränkungen bedurft, wie in den Dienstbarkeitsvereinbarungen vorgesehen, so zum Beispiel Möglichkeit der Errichtung von Baulichkeiten innerhalb des jeweiligen Servitutstreifens bei Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften.
- Eine uneingeschränkte Belastung der Liegenschaft mit den jeweiligen Dienstbarkeiten sei zur Umsetzung des öffentlichen Ziels nicht notwendig.
- Die zeitlich uneingeschränkte Einräumung der Dienstbarkeiten führe dazu, dass bei Erneuerung der Leitungsanlage der neueste Stand der Technik das jedenfalls eine Ausführung mittels Erdkabel sei, nicht zu berücksichtigen sei.
- Auch das Recht des Betretens und des Befahrens des gegenständlichen Grundstückes sei überschießend sind eingeräumt worden.
- Die belangte Behörde habe sich mit dem Inhalt der mit anderen Grundstückseigentümern abgeschlossenen Dienstbarkeitsverträge nicht auseinandergesetzt.
- Im angefochtenen Bescheid würde der ausdrückliche Bezug auf den Bewilligungsbescheid vom 1. Juli 2016 samt Anlagen fehlen.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 3. Mai 2019 eine mündliche Verhandlung, bei der der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, die mitbeteiligte Partei, die belangte Behörde und der beigezogene Amtssachverständige für Elektrotechnik und Energiewirtschaft (in der Folge: ASV) anwesend waren, durch. Die Beschwerdeverfahren GZ: LVwG-851114 bis LVwG-851119 wurden gemäß § 12 Oö. LVwGG zur gemeinsamen Verhandlung verbunden.

Alle Parteien konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie den anwesenden ASV befragen. Eingangs wurden die Beschwerdeführerin und die mitbeteiligte Partei von der erkennenden Richterin befragt, ob es Bereitschaft gibt, sich gütlich zu einigen und ein entsprechendes Übereinkommen abzuschließen. Dies wurde aber vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin verneint.

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin wies nochmals darauf hin, dass die Erdkabelvariante als gelindestes Mittel einer „Enteignung“ geprüft hätte werden müssen. Zudem seien, im Vergleich mit den abgeschlossenen Dienstbarkeitsverträgen, die Dienstbarkeiten in einem überschießenden Ausmaß, insbesondere hinsichtlich Bebauung sowie Befahren und Betreten des gegenständlichen Grundstücks, gewährt worden.

Der ASV gab zusammenfassend in seiner fachlichen Stellungnahme auf Befragung durch die Parteien und die Verhandlungsleiterin an:

Bei der Prüfung der Servitutsflächen wurde festgestellt, dass diese entsprechend der verbindlich erklärten Normen 50341 richtig berechnet wurden.

Bei einer Verschwenkung der Leitungsanlage ist für die Wiederherstellung der notwendigen durchgängigen Verbindung im besten Fall mit einer Zeitdauer von einem Jahr zu rechnen.

Hinzukommt der Zeitraum des Abschaltens, Umschaltens und Inbetriebnehmens. Dies verursacht hohe Kosten, ca. 657.000 Euro pro Kilometer (vgl. dazu Gutachten von Ernst & Young, Dezember 2018, veröffentlicht auf der Homepage des Landes Oberösterreich).

Die Servitutsfläche ist die Fläche, die im Regelfall den Gefährdungs- und Störungsbereich enthält. Sie ist im Projekt des Antragstellers enthalten und vom Sachverständigen bestätigt. Es gibt aber Objekte, wie z.B. Gasspeicher, Lager von leicht brennbaren Stoffen, welche einen größeren Abstand von der 110-kV-Freileitung erfordern, weil diese Einrichtungen selbst einen Gefährdungsbereich haben.

Betreffend Bauverbot wird im Zusammenhang mit der Errichtung von Drainagen und Wasserleitungen darauf hingewiesen, dass auch die Bauausführung zu berücksichtigen ist (Baggerarbeiten, etc).

Der Projektleiter der mitbeteiligten Partei gab an, dass die Zufahrten mit den Grundstückseigentümern grundsätzlich abgestimmt werden. In den „Enteignungsfällen“ erfolgt die Zufahrt aber über die Trasse, weshalb es dort grundsätzlich auch keine Bebauung gibt.

Die mitbeteiligte Partei führte zu den mit anderen betroffenen Grundstückseigentümern abgeschlossenen Dienstbarkeitsverträgen aus, dass darin die Inanspruchnahme von größeren Grundflächen als unbedingt aus sicherheitstechnischen Gründen notwendigen Flächen vereinbart wurden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, die schriftlich eingebrachten Stellungnahmen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 3. Mai 2019, in der der beigezogene Amtssachverständige für Elektrotechnik und Energiewirtschaft eine gutachtliche Stellungnahme abgab.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens gilt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt als erwiesen:

Die Beschwerdeführerin ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 2, Grundbruch P.

Mit Bescheid vom 1. Juli 016, GZ: AUWR-2014-47901/109-Gu/Kj/Sc und mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. April 2017, GZ: LVwG-850650/30/SE-850675/2, wurde die starkstromwegerechtliche Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die 110 kV-Freileitung R – R erteilt. Eine dagegen erhobene außerordentliche Revision wies der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 20. Dezember 2017, Zl. Ra 2017/05/0107 bis 0108-10, zurück.

Alle sonstigen erforderlichen Bewilligungen sind rechtskräftig vorhanden, insbesondere die naturschutzrechtliche Bewilligung mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 13. April 2017, GZ: N-2016-443408/16-Pin, die Rodungsbewilligung mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 26. Mai 2017, GZ: LFW-2016-443603/48-Nb, die wasserrechtliche Bewilligung mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft S vom 14. November 2017, GZ: WR10-127-10-2017/St-Pat, die luftfahrtrechtliche Bewilligung mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 2. Jänner 2017, GZ: VERK-2016-439382/2-Ai.

Die mitbeteiligte Partei stellte mit Schriftsatz vom 2. Juli 2018 den Antrag, im Wege der Enteignung die Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung der mit Erkenntnis das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 18. April 2017, Zl. LVwG-850650/30/SE-850675/2, rechtskräftig genehmigten 110 kV-Freileitung R – R, des Bestandes und des Betriebs der fertiggestellten Leitungsanlage, der jederzeitigen Überprüfung und Instandhaltung und Erneuerung der Leitungsanlage, der Entfernung der diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand der Leitungsanlage hindernden oder gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste, des jederzeitigen Betretens und Befahrens des genannten Grundstückes, der erforderlichen Arbeiten und Vorkehrungen sowie die Unterlassung sämtlicher Handlungen, die eine Beschädigung oder Störung der Leitungsanlage zur Folge haben könnten, sowie die Unterlassung der Errichtung von Baulichkeiten und Anlagen aller Art auf dem gegenständlichen Grundstück entsprechend dem Plan Nr. 1279-1139/3/09-217 vom 12. April 2018 im konkret angeführten Ausmaß der Beanspruchung einzuräumen.

Die mitbeteiligte Partei versuchte wiederholt, eine gütliche Einigung mit der Beschwerdeführerin zu erzielen. Im Zeitraum von Anfang März 2013 bis Ende April 2018 nahm die mitbeteiligte Partei achtmal schriftlich, telefonisch und persönlich Kontakt mit der Beschwerdeführerin bzw. ihrer Rechtsvertretung auf. Dabei wurden entsprechende Entwürfe von Dienstbarkeitsverträgen und Entschädigungsangeboten vorgelegt. Der Beschwerdeführerin beantwortete die Angebote nicht oder lehnte sie ab.

Die belangte Behörde versuchte, im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 5. November 2018 ein privatrechtliches Übereinkommen zu erzielen. Das wurde von der Beschwerdeführerin ausgeschlagen.

Der dauernde Bestand der gegenständlichen 110 kV-Leitungsanlage ist in der vorliegenden Art der Trassenführung für die dauerhafte Versorgungssicherheit, Zuverlässigkeit, Leistung und Qualität der Stromversorgung aus energieversorgungstechnischen Gründen in der Region P erforderlich. Die Stromversorgung P ist im Stromnetz-Masterplan Oberösterreich 2026 als Projekt enthalten.

Die gegenständliche 110 kV-Leitungsanlage ist eine zum durchgängigen Transport elektrischer Energie dienende linienförmige Transporteinrichtung. Bei einer Verschwenkung der Leitungsanlage ist für die Wiederherstellung der notwendigen durchgängigen Verbindung im besten Fall mit einer Zeitdauer von einem Jahr zu rechnen.

Das für den Bau, die Errichtung, den dauernden Bestand, den störungsfreien Betrieb und zur Erfüllung der Sicherheitsanforderungen nach ETG 1992 der gegenständlichen 110 kV-Hochspannungsfreileitungsanlage Basis als verbindlich erklärten ÖVE/ÖNORM EN 50341 „Freileitungen über AC 45 kV“ sind aus

elektrotechnischer und energiewirtschaftlicher Sicht die beantragten Dienstbarkeiten auf dem Grundstück Nr. 2, KG P, durch Mast Nr. 6, beanspruchte Fläche: 81 m^2 sowie durch 218 lfm Überspannung, Ausmaß des Servitutsbereiches: 6606 m^2, zwingend erforderlich.
Die Zufahrt zu diesem Grundstück erfolgt durch die mitbeteiligte Partei über die Leitungstrasse.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich hinsichtlich Vorliegen der gesetzlichen Bewilligungen und berührten Grundstückes eindeutig aus den Aktenunterlagen.

Bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde sodann auch weiterhin kein Einigungswille bzw. das etwa beabsichtigte Herstellen einer Einigung klar bekundet und dabei von der anwesenden Beschwerdeführerin eben auch das Motiv hierfür ansatzweise angedeutet.

Der beigezogene Amtssachverständige für Elektrotechnik und Energiewirtschaft hat sich schon im von der belangten Behörde durchgeführten Verfahren mit den Projektunterlagen fachlich auseinandergesetzt und einen Lokalaugenschein durchgeführt. Sein Gutachten vom 5. November 2018 als auch seine fachlichen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung am 3. Mai 2019 sind plausibel, für Dritte nachvollziehbar und widerspruchsfrei. Ferner wurde von Seiten der Beschwerdeführerin den fachlichen Ausführungen des Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diese seiner rechtlichen Beurteilung zugrunde legt.
Das gegenständlich festgelegte Flächenausmaß der Grundinanspruchnahme ist unter Zugrundelegung der im Gutachten des Amtssachverständigen angeführten technischen Vorschriften unbedingt für den Bau und den Betrieb der gegenständlichen Leitungsanlage erforderlich.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970 - Oö. StWG 1970, LGBl. Nr. 1/1971, idgF, lauten:

„§ 14
Ausübung der Leitungsrechte

(1) Bei der Ausübung von Leitungsrechten ist mit tunlichster Schonung der benützten Grundstücke und der Rechte Dritter vorzugehen. Insbesondere hat der Leitungsberechtigte während der Ausführung der Arbeiten auf seine Kosten für die tunlichste Ermöglichung des widmungsgemäßen Gebrauches des benutzten Grundstückes zu sorgen. Nach Beendigung der Arbeiten hat er einen Zustand herzustellen, der keinen Anlaß zu begründeten Beschwerden gibt. In Streitfällen entscheidet die Behörde.
(2) Durch die Leitungsrechte darf der widmungsgemäße Gebrauch der zu benutzenden Grundstücke nur unwesentlich behindert werden. Die Behörde hat auf Antrag des durch das Leitungsrecht Belasteten dem Leitungsberechtigten die Leitungsrechte zu entziehen, wenn der Belastete nachweist, daß die auf seinem Grundstück befindlichen elektrischen Leitungsanlagen oder Teile derselben die von ihm beabsichtigte zweckmäßige Nutzung des Grundstückes entweder erheblich erschweren oder überhaupt unmöglich machen.
(3) Sofern die für die Entziehung des Leitungsrechtes geltend gemachte Benützung nicht innerhalb von achtzehn Monaten ab Rechtskraft des Entziehungsbescheides erfolgt, ist dem bisherigen Leitungsberechtigten vom bisherigen durch das Leitungsrecht Belasteten für den erlittenen Schaden Vergütung zu leisten. § 21 Abs. 1 gilt sinngemäß.

§ 17
Enteignung

Wenn der dauernde Bestand der elektrischen Leitungsanlage an einem bestimmten Ort aus zwingenden technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Kosten ihrer Verlegung die Enteignung erfordert, so daß mit den Leitungsrechten nach den §§ 11 ff das Auslangen nicht gefunden werden kann, hat die Behörde über Antrag die Enteignung für elektrische Leitungsanlagen samt Zubehör einschließlich der Umspann-, Umform- und Schaltanlagen auszusprechen.

§ 18
Gegenstand der Enteignung

(1) Die Enteignung kann umfassen:
a) die Bestellung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen,
b) die Abtretung von Eigentum an Grundstücken,
c) die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist.
(2) Von Abs. 1 lit. b darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die übrigen in Abs. 1 angeführten Maßnahmen nicht ausreichen.
(3) Der Enteignungsgegner kann im Zuge eines Enteignungsverfahrens die Einlösung der durch Dienstbarkeiten oder andere dingliche Rechte gemäß Abs. 1 in Anspruch zu nehmenden unverbauten Grundstücke oder Teile von solchen gegen Entschädigung verlangen, wenn diese durch diese Belastung die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren würden. Würde durch die Enteignung eines Grundstückteiles dieses Grundstück für den Eigentümer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so ist auf dessen Verlangen das ganze Grundstück einzulösen.

§ 19
Durchführung von Enteignungen

(1) Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2003, sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:
a) Über den Inhalt, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung sowie über die Entschädigung entscheidet die Behörde.
b) Die Höhe der Entschädigung ist auf Grund der Schätzung wenigstens eines beeideten Sachverständigen im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid zu bestimmen; im letzteren Fall ist ohne weitere Erhebungen im Enteignungsbescheid ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festzulegen.
c) Jede der beiden Parteien kann binnen drei Monaten ab Erlassung des die Entschädigung bestimmenden Bescheides (lit. b) die Feststellung des Entschädigungsbetrages bei jenem Landesgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Der Bescheid der Behörde tritt hinsichtlich des Ausspruchs über die Entschädigung mit Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag an das Gericht auf Feststellung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgezogen werden; in diesem Falle haben, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die im Bescheid der Verwaltungsbehörde enthaltenen Entschädigungsbeträge als vereinbart zu gelten.
d) Ein erlassener Enteignungsbescheid ist erst vollstreckbar, sobald der im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid bestimmte Entschädigungsbetrag oder der im Enteignungsbescheid festgelegte vorläufige Sicherstellungsbetrag (lit. b) gerichtlich hinterlegt oder an den Enteigneten ausbezahlt ist.
e) Auf Antrag des Enteigneten kann an die Stelle einer Geldentschädigung eine Entschädigung in Form einer gleichartigen und gleichwertigen Naturalleistung treten, wenn diese dem Enteignungswerber unter Abwägung des Einzelfalles wirtschaftlich zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet die Behörde in einem gesonderten Bescheid gemäß lit. b.
f) Vom Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung einer elektrischen Leitungsanlage (§ 10) ist der Eigentümer des belasteten Gutes zu verständigen. Er kann die ausdrückliche Aufhebung der für diese Leitungsanlage im Wege der Enteignung eingeräumten Dienstbarkeiten bei der Behörde beantragen. Die Behörde hat über seinen Antrag die für die elektrische Leitungsanlage im Enteignungswege eingeräumten Dienstbarkeiten unter Vorschreibung einer der geleisteten Entschädigung angemessenen Rückvergütung durch Bescheid aufzuheben.
g) Hat zufolge eines Enteignungsbescheides die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück für Zwecke einer elektrischen Leitungsanlage stattgefunden, so hat die Behörde über binnen einem Jahr ab Abtragung der elektrischen Leitungsanlage gestellten Antrag des früheren Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers zu dessen Gunsten die Rückübereignung gegen angemessene Entschädigung auszusprechen. Für die Feststellung dieser Entschädigung gilt lit. c.
(2) Die Einleitung und die Einstellung eines Enteignungsverfahrens, das sich auf verbücherte Liegenschaften oder verbücherte Rechte bezieht, sind durch die Behörde dem Grundbuchsgericht bekanntzugeben.“

III.2. Vorweg ist unabhängig von den konkreten Bestimmungen des Oö. StWG 1970 zur Enteignung an sich auszuführen, dass eine Enteignung (nur) dann zulässig ist, wenn ein konkreter Bedarf nach Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Vorhabens besteht, wenn weiters das Objekt der Enteignung geeignet ist, diesen Bedarf unmittelbar zu decken und es schließlich unmöglich ist, den Bedarf anders als durch Enteignung zu decken (vgl. VwGH 21.3.2007, 2005/05/0297).

Den nach dem Oö. StWG 1970 zulässigen Eingriffen in fremdes Eigentum ist die Tatsache gemeinsam, dass sowohl die bloßen Leitungsrechte als auch die Enteignung nur zu Gunsten einer konkreten elektrischen Leitungsanlage für Starkstrom eingeräumt werden können, wobei die Bau- und Betriebsbewilligung für eine solche Leitungsanlage unter anderem nur dann zu erteilen ist, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht.

Mit Bescheid vom 1. Juli 2016, GZ: AUWR-2014-47901/109-Gu/Kj/Sc und mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. April 2017, GZ: LVwG-850650/30/SE-850675/2, wurde die starkstromwegerechtliche Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die 110 kV-Freileitung R – R erteilt. Auch alle sonstigen erforderlichen materiengesetzlichen Bewilligungen sind rechtskräftig erteilt.

Wenn nun die Beschwerdeführerin vorbringt, dass auch Erörterungen und Abwägungen in Bezug auf die dem Stand der Technik entsprechende Leitung elektrischen Stroms mittels Erdkabel vorgenommen hätte werden müssen, da im Enteignungsverfahren zu prüfen ist, welche Maßnahmen das gelindeste Mittel zur Gewährleistung der Realisierung der gegenständlichen Leitungsanlage ist und eindeutig die gelindeste Eigentumseingriffsvariante die „Erdkabelvariante“ sei, ist dazu auszuführen:

Voraussetzung für eine Enteignung ist u.a. die Feststellung, dass die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. Dies ist dann der Fall, wenn für ein konkretes Projekt, hier die 110 kV-Freileitung R-R, eine starkstromwegerechtliche Bewilligung erteilt wird. Dieses bewilligte Projekt ist in der Folge auch Grundlage und Rahmen für die Einräumung von Leitungsrechten und Dienstbarkeiten im „Enteignungsverfahren“. Für eine, wie von der Beschwerdeführerin im gegenständlichen Verfahren gewünschte, „Vorschreibung“ einer Erdkabelverlegung als gelindestes Mittel des Eigentumseingriffs liegt jedoch konkret keine starkstromwegerechtliche Genehmigung vor, weshalb diese im gegenständlichen Verfahren auch nicht zu prüfen ist. Alle diesbezüglichen Einwendungen der Beschwerdeführerin gehen somit ins Leere.

Ferner ist festzustellen, dass, eine Anlage, wenn diese dem öffentlichen Interesse an der Energieversorgung dient, bei Vorliegen einer starkstromwegerechtlichen Baubewilligung nicht mehr zu hinterfragen ist (zur vergleichbaren Bestimmung der §§ 17 ff Stmk. Starkstromwegesetz StWG 1971, VwSlg. 13.237 A/1990; VfSlg. 7878).

Im Enteignungsverfahren kann grundsätzlich nur noch eingewendet werden, dass die Grundinanspruchnahme zur Umsetzung des bewilligten Vorhabens nicht erforderlich sei (VwGH 19.9.2000, 2000/05/0179).

III.3. Zum Beschwerdevorbringen, dass mit der Einräumung von Leitungsrechten gemäß § 11 Oö. StWG 1970 das Auslangen gefunden wäre, ist auszuführen, dass die zwangsweise Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 17 Oö. StWG 1970 durch Eintragung im Grundbuch dann keinen unverhältnismäßigen Eigentumseingriff darstellt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Der beigezogene elektrotechnische Amtssachverständige hat sich sowohl im Verfahren vor der belangten Behörde als auch im gegenständlichen Beschwerdeverfahren mit diesem Vorbringen hinreichend auseinandergesetzt und plausibel dargestellt, dass für die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Freileitungsanlage auf den gegenständlichen Grundstücken, deren Ausmaß auf Basis konkret angeführter elektrotechnischer Vorschriften bestimmt wird, die Einräumung einer Dienstbarkeit für den Bau, die Errichtung, den dauerhaften Bestand und Betrieb, insbesondere die Gewährleistung eines sicheren, dauerhaften, zuverlässigen und leistungsfähigen Verteilernetzes, erforderlich ist.

Da der Inhaber eines Leitungsrechtes nach §§ 11 ff Oö. StWG 1970 gewärtigen muss, dass die Behörde auf Antrag des Grundeigentümers jederzeit das Leitungsrecht entsprechend § 14 Abs. 2 Oö. StWG 1970 entziehen kann, stellt ein solches keine ausreichende Absicherung für den Bestand und den Betrieb einer technisch komplexen Leitungsanlage dar. Es ist daher im Hinblick auf die versorgungstechnische Bedeutung geradezu undenkbar, das Übertragungsnetz, aber auch hochrangige Verbindungen in den Verteilernetzen nur über Leitungsrechte abzusichern. Zu demselben Ergebnis gelangt man bei Berücksichtigung der hohen Kosten, die mit einer allfälligen Verlegung einer solchen elektrischen Leitungsanlage verbunden sind (vgl. dazu Neubauer/Onz/Mendel, Starkstromwegerecht, Kurzkommentar, 2010, RZ 34 zu § 11 und RZ 4f zu § 18 sowie auch Sladecek/Orglmeister, Starkstromwegegesetz S. 96f).

Nun hat der Amtssachverständige für Elektrotechnik und Energiewirtschaft festgehalten, dass der dauernde Bestand der gegenständlichen elektrischen 110 kV-Freileitungsanlage (konkret: sicherer Betrieb sowie dauernder Bestand) jedenfalls für eine derart wichtige Stromversorgungsanlage für die Region P

erforderlich ist. Der dauernde Bestand der gegenständlichen Leitungsanlage erfordert somit aufgrund zwingender technischer Gründe und mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Kosten die Enteignung, womit aber gerade das wesentliche Kriterium für die Enteignung gemäß § 17 Oö. StWG 1970 erfüllt ist.

Anzumerken ist, dass, sofern die Voraussetzungen für eine Enteignung gegeben sind, ein (bloßes) Leitungsrecht (gar) nicht eingeräumt werden kann, weshalb es also weder vom Willen der Konsenswerberin noch vom Ermessen der Behörde abhängt, ob im Einzelfall ein Leitungsrecht eingeräumt werden kann oder eine Enteignung in Form der Einräumung einer Leitungsdienstbarkeit nach § 18 Abs. 1 lit. a Oö. StWG 1970.
Je bedeutender und aufwändiger also eine elektrische Leitungsanlage ist, desto eher werden technische Gründe deren ungestörte Belassung an einem bestimmten Ort erfordern oder werden die Kosten einer etwaigen Verlegung gegenüber den durchschnittlichen Kosten von Leitungsverlegungen unverhältnismäßig hoch sein, weswegen solche Anlagen gegen eine spätere Verlegung auch entsprechend gesichert werden müssen.

Es wird daher bereits bei Überlandleitungen mit einer Betriebsspannung von 30 kV oder darüber hinaus keinesfalls mehr mit Leitungsrechten das Auslangen gefunden werden können (wie Sladecek/Orglmeister, S. 97ff, ausführen).

Ferner ist sodann aufgrund § 17 Oö. StWG 1970 von der mitbeteiligten Partei zu Recht die Bestellung von Dienstbarkeiten (in Abgrenzung etwa zur Eigentumsabtretung) beantragt worden, weil eben aufgrund der Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes von mehreren denkbaren Eigentumseingriffen, die zur Erreichung eines im öffentlichen Interesse gelegenen Ziels in Betracht kommen, nur jener angewendet werden muss, der das gelindeste Mittel darstellt, weshalb Dienstbarkeiten der Vorrang vor der Abtretung von Eigentum an Grundstücken einzuräumen ist.
Tatsächlich rechtfertigt eine Überspannung eines Grundstückes im Regelfall den Eigentumsentzug nicht (Neubauer/Onz/Mendel, Starkstromwegerecht, Kurzkommentar, 2010 S. 180, RZ 27).

III.4. Das Flächenausmaß des beanspruchten Grundstückes wurde unter Zugrundelegung der im Gutachten des Amtssachverständigen angeführten technischen Vorschriften bestimmt und stellt die unbedingt erforderliche Grundinanspruchnahme für den Bau und den Betrieb der gegenständlichen Leitungsanlage dar. Dazu ist festzuhalten, dass aus dem Spruch des angefochtenen Bescheides klar hervorgeht, dass nicht das gesamte Grundstück, sondern nur jene Flächen dieses Grundstückes, die unter „Ausmaß der Beanspruchung betreffend das genannte Grundstück“ konkret definiert und angeführt sind, von der Einräumung der Dienstbarkeiten betroffen sind.

III.5. Zum Einwand, dass der im angefochtenen Bescheid angeführte Projekt- bzw. Trassenplan vom 12. April 2018 nicht zum integrierenden Bestandteil des Bescheides erklärt und auch nicht mit den Zwangsrechten verbunden worden sei, ist festzuhalten:
Der Projekt- bzw. Trassenplan vom 12. April 2018 ist Teil des Antrages der mitbeteiligten Partei. Im Spruch ist dieser klausulierte und dem angefochtenen Bescheid angeschlossene Plan als „zu Grunde liegender Plan“ angeführt. Das alleine bedeutet schon, dass dieser Plan Teil des Bescheides bzw. Bescheidspruches ist. Es ist eine eindeutige Zuordnung des Bescheides gegeben. Die Formulierung „ist integrierender Bestandteil des Bescheides“ ist nicht zwingend erforderlich.

Im Spruch des angefochtenen Bescheids wird entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin die gegenständliche starkstromrechtliche Bewilligung der 110 kV-Freileitung R – R klar bezeichnet und somit darauf ausreichend konkret Bezug genommen. Der Spruch lautet dahingehend auszugsweise „zur Sicherung der Errichtung, des dauernden Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung der mit Bescheid vom 1. Juli 2016, GZ: AUWR-2014-47901/109-Gu/Kj/Sc, und mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. April 2017, GZ: LVwG-850650/30/SE-850675/2, rechtskräftig genehmigten 110 kV-Freileitung R-R“.

III.6. Die Beschwerdeführerin sieht sich durch das Verbot der Errichtung von Baulichkeiten und Anlagen aller Art in seinem verfassungsrechtlich gewährleisteten Eigentumsrecht sowie im Recht auf Gleichbehandlung verletzt, da dieses überschießend sei, insbesondere im Vergleich mit den mit anderen betroffenen Grundstückseigentümern abgeschlossenen Dienstbarkeitsvereinbarungen.

Die hier eingeräumten Dienstbarkeiten beziehen sich auf die unbedingt erforderliche Grundinanspruchnahme für den Bau und den Betrieb der gegenständlichen Leitungsanlage, deren Ausmaß unter Einhaltung aller sicherheitstechnischen Vorschriften berechnet wurde. Mit jenen Grundstückseigentümern, mit denen die mitbeteiligte Partei sich geeinigt hat, wurden die in Anspruch zu nehmenden Flächen(ausmaße) der berührten Grundstücke vereinbart und sind sehr oft nicht auf die unbedingt notwendigen Flächen reduziert. Dass in den privatrechtlichen Vereinbarungen kein „absolutes Bauverbot“ für die ganze Servitutsfläche vereinbart wurde, ist daher logisch und nachvollziehbar.
Umso verständlicher ist es aber, dass dieses „Bauverbot“ das gänzliche Ausmaß der bescheidmäßig festgelegten Servitutsflächen (eingeschränkt auf das unbedingte notwendige Ausmaß) betrifft. Die Zufahrt zu diesen Servitutsflächen erfolgt in der Regel ausschließlich über die Leitungstrasse, weshalb gewährleistet werden muss, dass dies auch immer möglich ist.

Ferner hat die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde selbst ausgeführt, dass ein „solches Bauverbot“ jedenfalls nicht außerhalb des Überspannungsbereichs notwendig ist (sh. Beschwerde S. 4 letzter Absatz). Innerhalb des Überspannungsbereichs wird somit die Notwendigkeit des „Bauverbotes“ auch von der Beschwerdeführerin anerkannt.

Ein Dritter kann jedenfalls in seinem Recht auf Gleichbehandlung nicht durch eine zwischen zwei anderen Personen abgeschlossene privatrechtliche Vereinbarung verletzt werden.
Die belangte Behörde hatte keine Verpflichtung, sich mit den von der mitbeteiligten Partei mit anderen Grundstückseigentümern abgeschlossenen privatrechtlichen Vereinbarungen auseinanderzusetzen.

III.7. Die Zufahrt auf das berührte Grundstück der Beschwerdeführerin erfolgt über die Leitungstrasse. Es sind darüber hinaus keine Zufahrts- bzw. Zugangstrassen zu berücksichtigen, weshalb es der Beschwerdeführerin nicht erschwert wird, Bewirtschaftungspläne für ihr Grundstück aufzustellen. Von der Einholung eines landwirtschaftlichen Gutachtens war daher abzusehen. Zudem hat die Beschwerdeführerin keine detaillierten Darlegungen bzw. kein konkretes Beweisthema vorgebracht. Die Einholung eines Gutachtens dient nicht zur Erforschung eines eventuell maßgeblichen Sachverhaltes. Dies würde einen unzulässigen Erkundungsbeweis darstellen.

III.8. Wenn die Beschwerdeführerin ausführt, dass eine Erneuerung unter Berücksichtigung des Standes der Technik, und das wäre eine Ausführung mittels Erdkabel, nicht berücksichtigt sei, so ist festzuhalten, dass eine „Erneuerung“ der gegenständlichen Leitungsanlage nur auf Basis der starkstromrechtlichen Bewilligung erfolgen könnte. Da konkret eine Freileitung genehmigt wurde, ist die mitbeteiligte Partei nicht berechtigt – aus welchen Gründen auch immer - die Leitung des Stroms mittels Erdkabel auszuführen.

III.9. Im Ergebnis erweist sich somit die in Beschwerde gezogene Entscheidung der belangten Behörde als frei von Rechtswidrigkeiten und war das Vorbringen der Beschwerdeführerin somit nicht geeignet, Zweifel an deren Rechtmäßigkeit zu begründen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zu Spruchpunkt III. (Antrag auf Kostenersatz):

Gemäß § 74 AVG hat grundsätzlich jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenen Kosten, wie den Ersatz des Schriftsatzaufwandes, selbst zu tragen; die Verwaltungsvorschriften können jedoch vorsehen, inwiefern ein Kostenersatzanspruch zusteht.

Gemäß § 19 Abs. 1 Oö. StWG 1970 iVm § 7 Abs. 3 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954 idF BGBl. I Nr. 111/2010 (kurz: EisbEG), hat der Enteignungsgegner Anspruch auf Ersatz der zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendigen Kosten seiner rechtsfreundlichen Vertretung und sachverständigen Beratung. Dem Enteignungsgegner gebührt voller Kostenersatz, soweit der Enteignungsantrag ab- oder zurückgewiesen oder in einem nicht nur geringfügigen Umfang zurückgezogen wird. In allen anderen Fällen gebührt dem Enteignungsgegner eine Pauschalvergütung in Höhe von 1,5 vH der festgesetzten Enteignungsentschädigung, mindestens aber 500 Euro und höchstens 7.500 Euro.

Aus dem Charakter einer „Pauschalvergütung“ ergibt sich, dass diese - unabhängig davon, welche Kosten im Einzelfall tatsächlich angefallen sind - jedenfalls zu ersetzen ist. Zwar enthielt § 7 Abs. 3 EisbEG nur idF BGBl. Nr. 297/1995 den Hinweis, dass die Vergütung zustehe, „ohne daß es eines Nachweises bedarf“ bzw. führten die Erläuterungen nur hier explizit aus, dass „die Pauschalentschädigung [...] jedem Enteigneten im Verwaltungsverfahren zu[steht], unabhängig davon, ob er überhaupt eine rechtsfreundliche oder sachverständige Beratung in Anspruch genommen hat“ (vgl. ErlRV 134 BlgNR 19. GP, S. 77), jedoch ist der hier einschlägigen Fassung des § 7 EisbEG und der Fassung BGBl. Nr. 297/1995 die Verwendung des Begriffs der „Pauschalvergütung“ gemeint. Auch zeigt etwa ein Vergleich mit der VwG-Aufwandersatzverordnung, BGBl. II Nr. 517/2013, dass auch dort „Pauschalbeträge“ zugesprochen werden, die unabhängig von der Frage, ob überhaupt bezifferbare Kosten entstanden sind, zustehen.

Konkret steht der Beschwerdeführerin eine Pauschalvergütung in Höhe von 500 Euro zu.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer einheitlichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer